

staatlichen internationalen Organisationen sowie die Beziehungen zwischen Staaten und staatlichen internationalen Organisationen regeln. Die Normen des V. werden durch Vereinbarungen derjenigen Staaten (bzw. staatlichen internationalen Organisationen) geschaffen, deren Beziehungen sie regeln sollen. Diese Vereinbarungen können in ausdrücklicher Form, d. h. durch \rightarrow *völkerrechtliche Verträge* oder aber in Form des \rightarrow *Gewohnheitsrechts* erfolgen. Die Hauptquelle des V. sind heute Verträge, aber das Gewohnheitsrecht hat im V. immer noch große Bedeutung. Subjekte des V. sind grundsätzlich nur Staaten und staatliche internationale Organisationen. Auch Staaten, die sich erst im Prozeß ihrer Entstehung befinden (z. B. um ihre Unabhängigkeit kämpfende Völker), können in bestimmtem Umfang Subjekte des V. sein. Lediglich das Recht der Völker auf Selbstbestimmung (\rightarrow *Selbstbestimmungsrecht der Völker*) und Gleichberechtigung steht kraft ausdrücklicher völkerrechtlicher Regelung (Art. 1 Ziff. 2 der UNO-Charta) den Völkern als Rechtssubjekten zu. Die Durchsetzung der Normen des V. erfolgt, da es keine den souveränen Staaten übergeordnete politische Organisationsform der Gesellschaft gibt und das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 der UNO-Charta) zu den zwingenden Grundprinzipien des V. gehört (\rightarrow *Souveränität*), durch die Staaten selbst. Dabei dürfen die Staaten ausschließlich völkerrechtlich zulässige Mittel anwenden. Das heute geltende, allgemein verbindliche V. entstand im Zuge einer Entwicklung, die zur Herausbildung eines qualitativ neuen V. führte. Es ist das V. einer geschichtlichen Epoche, in der der Imperialismus die historische Initiative verloren und auch in den internationalen Beziehungen die Vorherrschaft eingebüßt hat, in der „die Haupttrichtung der Entwicklung der Menschheit. . . vom sozialistischen

Weltsystem, von der internationalen Arbeiterklasse, von allen revolutionären Kräften bestimmt“ wird. (Internationale Beratung 1969, S. 15) Dieses *demokratische V.* der Gegenwart ist Produkt und Ausdruck des Kampfes der UdSSR und der anderen Staaten des \rightarrow *sozialistischen Weltsystems*, der internationalen Arbeiterklasse und der nationalen Befreiungsbewegung sowie der aus ihr hervorgegangenen national befreiten, antiimperialistisch eingestellten Staaten gegen den Imperialismus und seine aggressive Politik. Es entwickelt sich im Ringen der Kräfte des Sozialismus, der Demokratie, der nationalen Unabhängigkeit und des Friedens um die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und die Durchsetzung der \rightarrow *friedlichen Koexistenz* von Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, im Ringen dieser Kräfte gegen die imperialistische Unterdrückung und Ausbeutung der Völker, gegen Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und Faschismus. Seine Prinzipien und Normen sind das Ergebnis von Vereinbarungen (vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen) zwischen Staaten (bzw. staatlichen internationalen Organisationen), an denen neben sozialistischen und anderen friedliebenden Staaten auch imperialistische Mächte mitwirken. Denn der Imperialismus sieht sich im nationalen und internationalen Rahmen gezwungen, dem zu seinen Ungunsten veränderen \rightarrow *internationalen Kräfteverhältnis* in bestimmtem Umfang Rechnung zu tragen und sich in seiner politischen Strategie und Taktik den neuen Bedingungen anzupassen, ohne dabei seine aggressiven und expansionistischen Ziele aufzugeben. Das demokratische V. der Gegenwart trifft keine Entscheidung für oder gegen Sozialismus oder Kapitalismus. Es verurteilt zwar einerseits bereits eindeutig die imperialistische Aggressions-, Unterdrückungs- und Ausbeutungspolitik als völkerrechtswidrig,